

3. Dez. 1973

Nahrungsmittelhilfe (Getreidehilfe)
1972/73 und 1973/1974

Politisches Departement. Antrag vom 9. November 1973 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. November 1973
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 24. November 1973
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Politischen Departements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Das Politische Departement wird ermächtigt, die vom interdepartementalen Ausschuss für die Nahrungsmittelhilfe in Aussicht genommenen oder sinngemäss noch zu beschliessenden Massnahmen zu ergreifen.

Protokollauszug an:

- EPD 20 (AIO 15, TZ 5) zum Vollzug
- FZD 9 (FV 6, EGV 3) zur Kenntnis
- EVD 6 (HA, ALw) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt

o.223.20-EE/ck

Bern, den 9. November 1973

AusgeteiltAn den BundesratNahrungsmittelhilfe (Getreidehilfe)
1972/73 und 1973/1974I. Einleitung:

Die Schweiz ist im Rahmen des internationalen Getreideabkommens von 1971 auch dem Uebereinkommen betreffend die Nahrungsmittelhilfe beigetreten (nachstehend als Getreidehilfe bezeichnet, da sie sich ausschliesslich auf die Lieferung von Getreide, Mehl oder entsprechende Barbeiträge an hilfsbedürftige Entwicklungsländer bezieht). Das Uebereinkommen betrifft die Getreidejahre 1971/74, d.h. die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1974. Die Schweiz ist gemäss BB vom 2.12.1971 (1) an diesem Uebereinkommen zu jährlichen Lieferungen von 32'000 Tonnen Getreide verpflichtet. Das Budget sieht für diese Art der Nahrungsmittelhilfe jährlich 12 Mio Franken vor, die für 1972/1973 nahezu ausgeschöpft wurden.

II. Die Geschäfte des Getreidejahres 1972/1973:

Das Politische Departement hat dem Bundesrat zum letzten Mal am 9. Januar 1973 über die Transaktion des Getreidejahres 1971/72 berichtet und ihm den Verteilungsplan für das Vertragsjahr 1972/1973 vorgelegt. Da dieser gewisse Aenderungen erfuhr, wird hier die entgeltige Aufteilung wiedergegeben:

(1) AS 1972 - 436

- 2 -

a) bilateral:

Dienst für techn. Zusammenarbeit	Paraguay	7000 T Getreide	
	Ecuador	2778 T Getreide	
	Rwanda	2222 T Getreide	= 1600 T Mehl

b) multilateral:

UNRWA		2361 T Getreide	= 1700 T Mehl
UNRWA		2778 T Getreide	= 2000 T Mehl
UNRWA		694 T Getreide	= 500 T Mehl
PAM (Algerien)		278 T Getreide	= 200 T Mehl
PAM (Algerien)		3361 T Getreide	= 2420 T Mehl
PAM (Algerien)		4361 T Getreide	= 3140 T Mehl
PAM (Sahelzone)		4861 T Getreide	=
IKRK Swaziland		70 T Getreide	= 50 T Mehl
Sierra Leone		41 T Getreide	= 30 T Mehl
Insel Mauritius		70 T Getreide	= 50 T Mehl
Kenia		104 T Getreide	= 75 T Mehl
Gambien		70 T Getreide	= 50 T Mehl
Liberia		41 T Getreide	= 30 T Mehl
Aethiopien		104 T Getreide	= 75 T Mehl
Tansania		70 T Getreide	= 50 T Mehl
Jordanien		736 T Getreide	= 530 T Mehl

32.000 T Getreide	= 12.500 T Mehl
-------------------	-----------------

Daraus ergibt sich dass:

- 37,5% davon bilateral an verschiedene Staaten, 40,2% an das PAM, 18,22% an die UNRWA und 4,08% an das IKRK gingen,
- von den 32.000 T Getreide 12.500 in Mehl geliefert wurden.

Bei den unter a) erwähnten Spenden an Paraguay und Ecuador wird das Getreide von den genannten Staaten in Argentinien bzw. USA, beschafft, jedoch von der Schweiz bezahlt. Die Empfängerländer übernahmen dafür die Verpflichtung, den Gegenwert in lokaler Währung zur Finanzierung von gemeinsam mit dem Delegierten für technische Zusammenarbeit zu bestimmende Entwicklungsprojekte zu verwenden.

III. Der Verteilungsplan für 1973/1974

Der interdepartementale Ausschuss für die Getreidehilfe hat nunmehr den Verteilungsplan für die Verwendung des schweizerischen Kontingents von wiederum 32'000 T Getreide in der Zeit vom 1. Juli 1973 - 30. Juni 1974 aufgestellt. Er sieht folgende Aufteilung vor:

1. Humanitäre Hilfe

a) UNRWA	5556 T Getreide	=	4000 T Mehl
b) IKRK	2000 T Getreide	=	1440 T Mehl
c) Reserve	6444 T Getreide	=	

2. Welternährungsprogramm

<u>PAM</u>	8000 T Getreide	=	5760 T Mehl
------------	-----------------	---	-------------

3. Dienst für technische Zusammenarbeit

10000 T Getreide

32000 T Getreide

=====

Sowohl bei Position 1c) Reserve wie auch bei der Position 2) PAM wird sich erst bei der konkreten Abwicklung der Transaktionen zeigen, ob Getreide, Mehl oder Barzahlung zu leisten ist. Das PAM hat uns vor jedem Abruf bekannt zu geben, für welches Land es eine schweizerische Leistung zu verwenden wünscht, sodass unser Mitspracherecht gesichert ist. Ueber die Verwendung der Reserve 1c) wird von Fall zu Fall entschieden. Je länger je mehr wäre es von Nutzen, über eine grössere Reserve für Hilfsaktionen im Rahmen der humanitären Hilfe zu verfügen, um dem wachsenden, dringenden Bedürfnissen in Notlagen rasch zu entsprechen. Sollte sie nicht für eventuelle Notlieferungen in Anspruch genommen werden, so kann sie nachträglich dem PAM zur Verfügung gestellt werden. Bei Position 3. wird der Gegenwert zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten verwendet. Nicht strittig ist, dass in der Reserve provisorisch

ein Beitrag für die Republik Khmer von 2000 Tonnen Getreide vorgesehen ist und dass dem Dienst für technische Zusammenarbeit im Rahmen seiner Kontingente und innert seiner Projekte eine gewisse Flexibilität gewährt wird. Die definitive Aufteilung auf die verschiedenen Projekte sind dem Ausschuss noch bekannt zu geben.

IV. Der interdepartementale Ausschuss zur Durchführung der Getreidehilfe

Zur Durchführung dieser Verpflichtungen hat der Bundesrat am 10.7.1968 einen interdepartementalen Ausschuss geschaffen, in dem das Politische Departement mit der Abteilung für internationale Organisationen und dem Delegierten für technische Zusammenarbeit das Finanz- und Zolldepartement mit der Finanzverwaltung und der Getreideverwaltung, das Volkswirtschaftsdepartement mit der Abteilung für Landwirtschaft und der Handelsabteilung vertreten sind. Er wurde am 26. Januar 1972 durch den Bundesrat erneuert. Dieser Ausschuss ist seit Inkrafttreten der Vereinbarung vierzehn Mal zusammengetreten; er hat die Geschäfte der Getreidehilfe geprüft und darüber Beschluss gefasst, wie dies in den entsprechenden Protokollen festgehalten ist.

Zum Schluss sei angefügt, dass für die Abwicklung des internationalen Uebereinkommens betreffend die Nahrungsmittelhilfe das Sekretariat des Weizenrates in London zur Verfügung steht und dass im übernationalen Bereiche das sogenannte Food Aid Committee für die Hilfe zuständig ist, mit dem jährlich abgerechnet werden muss.

V. Erhöhung des Beitrages der Verteilungs- und Transportkosten an das PAM von 22,5 % auf 25 %

Dieses Begehren kommt nicht unerwartet, sind doch die Seefrachten besonder seit dem letzten Jahre erheblich gestiegen. Zugestimmt haben bereits Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, die Niederlande und die EWG. Im Prinzip haben zugesagt:

Finnland, Australien und Schweden.

Der Ausschuss beschliesst Zustimmung, denn das Begehren ist sachlich gerechtfertigt und belastet übrigens wegen der Wechselkursänderung unser Budget nicht zusätzlich.

VI. Uebrige Nahrungsmittelhilfe

Im Sinne eines umfassenden Ueberblicks über die gesamte Nahrungsmittelhilfe erstattet das Politische Departement dem interdepartementalen Ausschuss jeweils Bericht über die anderen Bereiche neben der Getreidehilfe, d.h. über die Milchproduktenhilfe und den regulären Beitrag an das Welternährungsprogramm (PAM).

Für die Milchproduktenhilfe - Vollmilchpulver, Kondensmilch und Schmelzkäse - steht aus dem Rahmenkredit für die Lieferung von Milchprodukten im Rahmen der Lebensmittelhilfe der Eidgenossenschaft jährlich ein Betrag von 16 Millionen Franken zur Verfügung. Bis zum Jahresende dürfte dieser Kredit ausgeschöpft sein, d.h. die schweizerischen und internationalen Hilfswerke werden 1973 ca. 1798 t Vollmilchpulver und Kondensmilch sowie 306 t Käse erhalten haben.

Das Welternährungsprogramm (PAM) erhielt 1973 von der Schweiz einen regulären Beitrag in der Höhe von 3 Mio Franken. Der vorerwähnte reguläre Beitrag wurde ungefähr zu 1/3 in Bar geleistet, und zu 2/3 d.h. mit rund 2 Mio Franken, in schweizerischen Nahrungsmitteln (Dörrbirnen, Margarine). Für einen zusätzlichen Betrag von rund Fr. 660.000.-- wurden Milchprodukte geliefert.

- 6 -

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n:

Vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und das Politische Departement zu ermächtigen, die vom interdepartementalen Ausschuss für die Nahrungsmittelhilfe in Aussicht genommenen oder sinngemäss noch zu beschliessenden Massnahmen zu ergreifen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Graber)

Protokollauszug an:

- Politisches Departement, zum Vollzug (20 Exemplare, davon 15 an die Abteilung für Internationale Organisationen und 5 an den Delegierten für technische Zusammenarbeit)
- Finanz- und Zolldepartement, zur Kenntnisnahme (6 Exemplare, davon je 3 an Finanz- und Getreideverwaltung)
- Volkswirtschaftsdepartement, zur Kenntnisnahme (6 Exemplare, davon je 3 an die Handelsabteilung und die Abteilung für Landwirtschaft)

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Zolldepartement (Getreideverwaltung und Finanzverwaltung)
- Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung und Abteilung für Landwirtschaft)